

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk  
des  
evangelisch-lutherischen Konsistoriums  
in Kiel.

---

Stück 16.

Kiel, den 28. September

1921.

---

Inhalt: 114. Pachtchutzordnung. — 115. Unzulängliche Freimachung von Auslandssendungen mit Dienstmarken. — 116. Aufruf des Verbandes der Auslandspfarrer. — 117. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein. — 118. Zeitlage des Konfirmandenunterrichts. — 119. Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde. — 120. Der Kampf um die evangelische Schule. — 121. Kirchensammlung für Oppau. — Personalien. — Erledigte Pfarrstelle.

---

## Nr. 114. Pachtchutzordnung.

Kiel, den 6. Oktober 1921.

Nachstehend veröffentlichen wir im Auszuge die Preussische Pachtchutzordnung vom 3. Juli 1920 bzw. 25. Januar 1921 (Gesetz-Sammlung 1921, S. 125) in der Fassung, wie sie sich unter Berücksichtigung der durch die Verordnung über Rechtsbeschwerde und über Weisitzerberufung in Pachtchutzsachen vom 23. Juli 1921 (Gesetz-Sammlung S. 488) vorgenommenen Änderungen ergibt.

Die letztgenannte Verordnung beseitigt die bisherige Unanfechtbarkeit der Entscheidungen der Pachteinigungsämter — § 6 — durch Einführung der Rechtsbeschwerde an das Landgericht — §§ 24 bis 37 —. Im zweiten Teil der Verordnung werden neue Bestimmungen über die Berufung der Weisitzer zum Pachteinigungsamte gegeben, die dazu dienen sollen, eine sachentsprechende Entscheidung mit Rücksicht auf die Verschiedenartigkeit der zu behandelnden Fälle zu ermöglichen. Zu vergl. § 8 Ziffer 1 Absatz 2.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. VI. 1855.

D. Dr. Müller.

---

Ausgegeben Kiel, den 8. Oktober 1921.

## Preussische Pachtordnung

in der Fassung des Gesetzes vom 3. Juli 1920  
25. Januar 1921, unter Berücksichtigung der durch die Verordnung  
 über Rechtsbeschwerde und Besitzerberufung in Pachtchufsachen vom 23. Juli 1921 (Gesetz-Samm-  
 lung S. 488) vorgenommenen Änderungen.

### § 1.

Sind Grundstücke zum Zwecke landwirtschaftlicher oder gewerbsmäßiger gärtnerischer Nutzung verpachtet oder verliehen, so können in den Fällen des § 2 von den Beteiligten Pachteinigungsämter angerufen werden, die nach Maßgabe dieser Verordnung zu bilden sind. Den Pachtverträgen stehen alle sonstigen Vereinbarungen gleich, die die Übertragung des Genusses der Erzeugnisse eines Grundstücks gegen Entgelt zum Gegenstande haben.

### § 2.

(1) Die Pachteinigungsämter können bestimmen:

a) für Grundstücke unter 2,5 ha:

1. daß Kündigungen unwirksam werden und daß gekündigte Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren fortzusehen sind,
2. daß ohne Kündigung ablaufende Verträge bis zur Dauer von zwei Jahren verlängert werden,
3. daß Verträge vor Ablauf der vereinbarten Zeit aufgehoben werden;

b) für Grundstücke jeder Größe:

daß Leistungen, die unter den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen nicht oder nicht mehr gerechtfertigt sind, anderweit festgesetzt werden.

(2) Die Einigungsämter dürfen Bestimmungen aus Absatz 1 nur treffen, insoweit sich das Verhalten eines Beteiligten entweder als wucherische Ausbeutung der Notlage, des Leichtsinns oder der Unerfahrenheit oder unter Berücksichtigung der veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse offenbar als eine schwere Unbilligkeit darstellt oder insoweit es zur Folge hätte, daß der andere Teil in eine wirtschaftliche Notlage gerät.

### § 3.

Die Vorschriften dieser Verordnung finden auch auf solche Verträge (§ 1) Anwendung, die gleichzeitig ein Arbeitsverhältnis enthalten, insbesondere, ohne Rücksicht auf die Grundstücksgröße, auf Feuerlingsverträge; in Fällen dieser Art ist das Pachteinigungsamt unter Ausschluß des Schlichtungsausschusses und des Mieteinigungsamts zuständig.

### § 4.

Auf Grundbesitz des Reichs findet die Bestimmung dieser Verordnung keine Anwendung.

## § 5.

Der Antrag, über die Wirksamkeit der Kündigung zu entscheiden, ist unverzüglich nach Eingang der Kündigung zu stellen. Der Antrag, ein ohne Kündigung ablaufendes Pachtverhältnis zu verlängern, ist so frühzeitig zu stellen, wie es unter Berücksichtigung der Interessen des andern Teiles verlangt werden kann. Der Antrag kann in beiden Fällen nicht mehr gestellt werden, wenn die Pachtzeit abgelaufen ist.

## § 6.

(1) Die Pachteinigungsämter, die in erster Linie auf einen Vergleich hinzuwirken haben, entscheiden nach billigem Ermessen.

(2) Der ordentliche Rechtsweg ist ausgeschlossen.

## § 7.

(1) Die Wiederaufnahme eines durch endgültigen Beschluß des Pachteinigungsamtes geschlossenen Verfahrens kann unter denselben Voraussetzungen erfolgen, unter denen nach den §§ 579 und 580 der Zivilprozessordnung die Wiederaufnahme des Verfahrens durch Nichtigkeits- und Restitutionsklage möglich ist. Die Wiederaufnahme nach den Grundsätzen der Restitutionsklage findet auch statt, wenn der Gegner des Antragstellers vor der Entscheidung nicht gehört ist.

(2) Im übrigen finden die §§ 578 und 591 der Zivilprozessordnung mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, daß als allgemeine Vorschriften im Sinne des § 585 der Zivilprozessordnung die Vorschriften des § 23 der Pachtschutzordnung anzusehen sind. Die im § 586 bestimmte Notfrist beginnt nicht vor dem Inkrafttreten der Pachtschutzordnung in dieser Neufassung.

## § 8.

1. Die Pachteinigungsämter werden im Anschluß an die Amtsgerichte für deren Bezirk errichtet; sie bestehen aus einem Amtsrichter als Vorsitzenden und je zwei Verpächtern und Pächtern als Beisitzern.

Der vorsitzende Amtsrichter wird von dem Landgerichtspräsidenten . . . . ernannt. . . . .

Die Beisitzer zum Pachteinigungsamt sind bis zum 15. November d. i. 1921 neu zu ernennen. Die Ernennung erfolgt durch den Präsidenten des Landeskulturamts auf Vorschlag der Landwirtschaftskammer, die ihrerseits vor Aufstellung der Vorschlagsliste etwa bestehende Pächter- und Verpächterverbände mit ihren Vorschlägen hören soll. Die Vorschlagslisten der Landwirtschaftskammer sind von dieser bis zum 15. Oktober dem Präsidenten des Landeskulturamts zu übersenden. Eine Trennung nach Hauptbeisitzern und Stellvertretern findet künftig nicht mehr statt; es ist aber bei Ausstellung der Liste dafür Sorge zu tragen, daß eine genügende Anzahl von Beisitzern am Orte des Pachteinigungsamtes vorhanden ist, die rasch als Stellvertreter herangezogen werden können.

Die Vorschlags- und Ernennungslisten sind für Pächter und Verpächter nach Klein-, Mittel- und Großpachtungen getrennt aufzustellen; die Größe des gepachteten oder verpachteten Besitzes eines jeden ist dabei zu vermerken. Bei der Berufung der Beisitzer zu den Spruchsitzen des

Pachteinigungsamtes soll der Vorsitzende auf die Größe und Bewirtschaftung der zur Beurteilung stehenden Grundstücke nach Möglichkeit Rücksicht nehmen.

Zwei Wochen nach Eingang der von dem Präsidenten des Landeskulturamtes vollzogenen neuen Beisizerliste wird die bisher bei dem Pachteinigungsamte geführte Liste ungültig.

2. Befindet sich am Sitze des Amtsgerichts ein Kulturamt, so kann durch gemeinschaftliche Verfügung des Landgerichtspräsidenten und des Präsidenten des Landeskulturamtes der Kulturamtsvorsteher zum Vorsitzenden ernannt werden, sofern er die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst besitzt.

#### § 9.

Für den Vorsitzenden wird in entsprechender Anwendung des § 8 ein Stellvertreter ernannt.

#### § 10.

Die Ernennung des Vorsitzenden und seines Stellvertreters erfolgt für die Dauer des von ihnen bekleideten Hauptamts, längstens für die Dauer des Bestehens der Pachteinigungsämter.

#### § 11.

Für das Pachteinigungsamt wird ein Schriftführer sowie ein Stellvertreter des Schriftführers aus den Gerichtsschreibern des Amtsgerichts durch den Landgerichtspräsidenten, beim Amtsgericht Berlin-Mitte durch den Amtsgerichtspräsidenten, ernannt.

#### § 12.

Der Vorsitzende und der Schriftführer erhalten eine Vergütung. Das Nähere bestimmen der Justizminister und der Finanzminister.

#### § 13.

(1) Im Falle des Bedürfnisses kann der Oberlandesgerichtspräsident die Ernennung weiterer Vorsitzenden und Schriftführer anordnen. Die Geschäfte werden in diesem Falle nach örtlichen Bezirken geteilt.

(2) Ein Bedürfnis liegt vor, wenn der Vorsitzende und der Schriftführer durch die Obliegenheiten des Pachteinigungsamtes dermaßen in Anspruch genommen werden, daß sie die Geschäfte neben den ihnen im Hauptamt obliegenden Geschäften zu erledigen nicht in der Lage sind.

#### § 14.

(1) Als Beisitzer können auch weibliche Personen berufen werden. Im übrigen gelten für die Berufung und deren Ablehnung sowie für die Verhältnisse, die bei der Ausübung der Amtstätigkeit der Beisitzer in Betracht kommen, sinngemäß die Bestimmungen in den §§ 3 bis 5, 7, 8 und 12 Absatz 1 der Bekanntmachung vom 21. Dezember 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 1411) mit der Maßgabe, daß für die Entscheidung über die Beschwerden nach § 5 Absatz 3 und für die Festsetzung der Mahngebühr nach § 12 Absatz 1 Satz 3 der Landgerichtspräsident zuständig ist. Die Geldstrafen fließen zur Staatskasse.

(2) Die Besitzer erhalten Reisekosten und Tagegelde nach den für die Entschädigung der Schöffen geltenden Sätzen.

#### § 15.

Die Pachteinigungsämter unterstehen der Dienstaufsicht des Landgerichtspräsidenten. Gegen dessen Entscheidung ist die Beschwerde an den Oberlandesgerichtspräsidenten gegeben. Die Entscheidung des Oberlandesgerichtspräsidenten ist endgültig.

#### § 16.

Zuständig ist das Pachteinigungsamt, in dessen Bezirk das den Gegenstand des Vertrags bildende Grundstück ganz oder zum größten Teil liegt.

#### § 17.

Sofern nicht ein Vergleich zwischen den Parteien zustandekommt, entscheiden die Pachteinigungsämter durch Beschluß.

Die vor dem Pachteinigungsamte geschlossenen Vergleiche sind vollstreckbar. Das gleiche gilt in Ansehung der Entscheidung über die Kosten und über die Kostenerstattung, sobald der die Entscheidung enthaltende Beschluß rechtskräftig geworden ist. Die Rechtskraft wird durch den Schriftführer bescheinigt.

Der Inhalt des Vergleichs und des rechtskräftigen Beschlusses über den Pachstreit gilt unter den Parteien als Vertragsinhalt.

#### § 18.

(1) Für das Verfahren in Pachteinigungssachen werden Gebühren erhoben.

(2) Die Gebühr entsteht durch Eingang des Antrags bei dem Pachteinigungsamte. Sie beträgt fünf vom Hundert des jährlichen Pachtzinses mit Einschluß des Wertes von Naturalleistungen, zum mindesten aber 5 *M*. Die Gebühr verdoppelt sich, wenn der Pachstreit durch Beschluß des Pachteinigungsamtes erledigt wird. Wird der Pachtzins im Verfahren durch Vergleich oder Beschluß geändert, so ist die Gebühr nach dem höheren Betrage zu berechnen. Pfennigbeträge sind auf ganze Mark nach unten abzurunden.

#### § 19.

An baren Auslagen werden nur die Kosten der Zeugen und Sachverständigen und der Einnahme eines amtlichen Augenscheins berechnet. Ein Vorschuß kann erfordert werden, wenn zu erwarten ist, daß ihr Betrag 50 *M* übersteigen wird.

#### § 20.

(1) Trifft das Pachteinigungsamt eine Bestimmung nach § 2, so ist auch über die Kosten zu entscheiden. Die Kosten sind demjenigen aufzuerlegen, zu dessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert wird; aus Billigkeitsgründen kann über die Kosten anders entschieden werden.

(2) Wird eine Bestimmung nach § 2 nicht getroffen, so trägt der Antragsteller die Kosten. Werden diese durch Vergleich von dem anderen Teile übernommen, so haftet der Antragsteller daneben als Zweitschuldner. § 88 Absatz 2 des Deutschen Gerichtskostengesetzes findet Anwendung.

#### § 21.

Die Erstattung der einer Partei entstandenen notwendigen Auslagen, insbesondere von Vertretungskosten, kann vom Gegner nur gefordert werden, insoweit das Pachteinigungsamt bei der Entscheidung die Erstattung ausdrücklich angeordnet hat; das Pachteinigungsamt soll die Erstattung nur anordnen, insoweit der Gegner mutwillig das Verfahren oder eine Erhöhung der Kosten veranlaßt hat.

#### § 22.

Auf die Berechnung, Festsetzung und Einziehung der Kosten finden die für das Verfahren in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung; an Stelle des Gerichtsschreibers tritt der Schriftführer, an Stelle des Gerichts der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes; die Entscheidungen des Vorsitzenden sind endgültig.

#### § 23.

(1) Die Parteien sind, auch wenn sie durch Bevollmächtigte vertreten werden, zum persönlichen Erscheinen verpflichtet. Der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes kann abweichende Anordnungen treffen. Gegen die trotz ausdrücklicher Anordnung des Vorsitzenden des Pachteinigungsamtes nicht erschienene Partei ist wie gegen einen im Vernehmungstermin nicht erschienenen Zeugen zu verfahren; Haft darf das Pachteinigungsamt nicht verhängen.

(2) Im übrigen finden auf das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern die §§ 177 bis 185 des Gerichtsverfassungsgesetzes sowie die Bestimmungen der Anordnung für das Verfahren vor den Einigungsämtern vom 23. September 1918 (Reichs-Gesetzblatt S. 1146) entsprechende Anwendung mit der Maßgabe, daß vollstreckbare Ausfertigungen unter dem Gerichtssiegel des Amtsgerichts erteilt werden und daß die Bestimmungen des § 13 Absatz 2 und 3 der bezeichneten Anordnung nur für die Fälle gelten, in denen der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes nicht die Befähigung zum Richteramt besitzt oder in denen eine weitere vollstreckbare Ausfertigung erteilt werden soll, nachdem die Pachteinigungsämter zu bestehen aufgehört haben.

(3) Der Beschluß, durch welchen über den Pachstreit entschieden wird, ist den Beteiligten, die bei der Verkündung nicht gegenwärtig und nicht vertreten waren, zuzustellen.

(4) Die Vorschriften der §§ 319 und 321 der Zivilprozessordnung finden für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern entsprechende Anwendung. Die Entscheidung nach § 319 kann durch den Vorsitzenden allein erfolgen. Die Frist des § 321 Absatz 2 beginnt mit dem für den Fristbeginn im § 26 bestimmten Zeitpunkte.

### Rechtsbeschwerde.

#### § 24.

Gegen die Entscheidung des Pachteinigungsamtes ist die Rechtsbeschwerde an das Landgericht zulässig.

Die Entscheidung über den Kostenpunkt (§§ 20, 21) kann nur mit der Entscheidung in der Hauptsache zugleich angefochten werden.

#### § 25.

Durch rechtzeitige Einlegung der Rechtsbeschwerde wird die Rechtskraft des angefochtenen Beschlusses gehemmt.

Nach Einlegung der Beschwerde ist dem Beschwerdeführer und dem Beschwerdegegner der Beschluß mit den Gründen zuzustellen, falls er ihm nicht schon vorher schriftlich mitgeteilt war.

#### § 26.

Die Rechtsbeschwerde muß bei dem Pachteinigungsamte, dessen Beschluß angefochten wird, oder bei dem Beschwerdegericht binnen 2 Wochen nach Verkündung der Entscheidung und im Falle des § 23 Absatz 3 spätestens binnen 2 Wochen nach der Zustellung an den Beschwerdeführer zu Protokoll des Schriftführers oder schriftlich eingelegt werden. Sie soll mit Gründen versehen sein und einen bestimmten Antrag enthalten.

Die Frist ist eine Notfrist; die §§ 233 Absatz 1, 234, 237, 238 Absatz 1 und 2 der Zivilprozeßordnung gelten entsprechend.

#### § 27.

Die Beschwerde kann nur darauf gestützt werden, daß die Entscheidung auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe. Die §§ 550, 561 Absatz 2 und 563 der Zivilprozeßordnung finden sinngemäß Anwendung.

Die Entscheidung ist stets als auf einer Verletzung des Gesetzes beruhend anzusehen, wenn § 2 Absatz 2 nicht beachtet ist, wenn dem Beschwerdeführer vor der Entscheidung das rechtliche Gehör nicht gewährt worden ist oder wenn ein Verfahrensmangel der im § 551 Ziffer 1 bis 5, 7 der Zivilprozeßordnung bezeichneten Art vorliegt.

#### § 28.

Ist die Beschwerde an sich unstatthaft oder nicht in der vorgeschriebenen Form oder Frist eingelegt, so ist sie als unzulässig zu verwerfen.

Diese Entscheidung kann der Vorsitzende des Pachteinigungsamtes und auch der Vorsitzende des Beschwerdegerichts selbständig durch Vorbescheid treffen. Macht er hiervon Gebrauch, so kann binnen einer Woche seit Zustellung des Vorbescheides die Entscheidung des Beschwerdegerichts beantragt werden. Hierauf ist in dem Vorbescheid hinzuweisen.

#### § 29.

Ist die Beschwerde ordnungsmäßig eingelegt, so ist sie dem Gegner des Beschwerdeführers zuzustellen. Diesem steht frei, binnen einer Woche eine Beschwerdeerwiderung einzureichen. Er kann die Beschwerdeerwiderung auch zu Protokoll des Schriftführers erklären.

Nach Ablauf der Frist sind die Akten dem Beschwerdegericht vorzulegen; zu einer Abänderung der von ihm erlassenen Entscheidung ist das Pachteinigungsamt nicht befugt.

## § 30.

Der Gegner des Beschwerdeführers kann sich der Rechtsbeschwerde anschließen. Die §§ 521 Absatz 1, 522 der Zivilprozessordnung gelten entsprechend.

Der Verzicht auf die Rechtsbeschwerde und die Zurücknahme derselben ist zulässig. Die §§ 514 und 515 Absatz 3 der Zivilprozessordnung gelten sinngemäß.

## § 31.

Auf das Verfahren vor dem Beschwerdegericht kommen die Vorschriften über das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern (§§ 6, 7, 17 bis 22, 23 Absatz 2 bis 4 und 39) entsprechend zur Anwendung. Die Parteien können sich, soweit nicht das persönliche Erscheinen angeordnet ist, durch eine mit schriftlicher Vollmacht versehene Person vertreten lassen; zur geschäftsmäßigen Vertretung sind nur die bei dem Beschwerdegerichte zugelassenen Rechtsanwälte befugt.

## § 32.

Über die Rechtsbeschwerde entscheidet das Landgericht durch eine Zivilkammer. Die Entscheidung kann ohne mündliche Verhandlung erfolgen.

## § 33.

Das Beschwerdegericht ist an die tatsächlichen Feststellungen der angefochtenen Entscheidung gebunden. Neue Tatsachen dürfen nur insoweit berücksichtigt werden, als sie zur Begründung eines wesentlichen Mangels des Verfahrens vorgebracht werden.

Soweit die Rechtsbeschwerde auf wesentliche Mängel des Verfahrens gestützt wird, unterliegen der Prüfung des Beschwerdegerichts nur die hierfür vorgebrachten Gründe. Im übrigen ist ohne Beschränkung zu prüfen, ob die angefochtene Entscheidung auf der Nichtanwendung oder der unrichtigen Anwendung des bestehenden Rechtes beruht.

## § 34.

Will das Beschwerdegericht bei der Entscheidung von der ihm bekannten Entscheidung eines anderen Landgerichts oder will es von einer Entscheidung des Kammergerichts, die zu derselben Rechtsfrage ergangen ist, abweichen, so hat es die Sache dem Kammergerichte unter begründeter Darstellung der eigenen Rechtsansicht zur Vorabentscheidung über die Rechtsfrage (Rechtsentscheid) vorzulegen. Das gleiche kann geschehen, wenn es sich um eine bislang nicht letztinstanzlich entschiedene Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung handelt.

Die von dem Kammergericht getroffene Entscheidung (Rechtsentscheid) ist in der Sache verbindlich.

## § 35.

Ist die Rechtsbeschwerde begründet, so kann das Beschwerdegericht entweder selbst in der Sache entscheiden oder sie an das Pachteinigungsamt oder an ein anderes Pachteinigungsamt im Bezirke des Beschwerdegerichts zurückverweisen.

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

#### § 36.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

#### § 37.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz werden die im § 18 Absatz 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21, Halbsatz 1, finden in der Beschwerdeinstanz mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem jährlichen Pachtzinse, wenn aber die Beschwerdesumme geringer ist, nach dieser berechnet, und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 20), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Absatz 2 Zivilprozeßordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Absatz 1 bis 3 auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 18 Absatz 2) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheides werden Gebühren nicht berechnet.

### Schlussvorschriften.

#### § 38.

Solange für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Pachteinigungsamt in Gemäßheit des § 8 noch nicht gebildet ist, ist für die in der Pachtshoherordnung vorgesehenen Entscheidungen das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht entscheidet ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern geltenden Vorschriften; § 12 bleibt außer Anwendung; an die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig; §§ 24—37 finden sinngemäße Anwendung.

#### § 39.

Die zur Ausführung der Pachtshoherordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die Einrichtung und das Verfahren der Pachteinigungsämter in Frage kommen, durch den Justiz-

## Nr. 117. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 22. September 1921.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß am Reformationsfeste — 6. November d. J. —, oder falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntag vor- oder nachher, eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein zu erheben ist.

Der Ertrag soll nach einem Beschluß des Schleswig-holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung Oberschlesien zugute kommen.

Das Nähere ist der hierunter abgedruckten Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung zu entnehmen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden angelegentlich zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.  
D. Dr. Müller.

Auf der Jahresversammlung zu Tschob wurde mit großer Mehrheit Oberschlesien die Reformationskollekte dieses Jahres zugesprochen. Die Not unserer dortigen Glaubensbrüder ist eben so groß, daß man sich dem nicht entziehen konnte; dort muß zunächst geholfen werden.

Es ist im einzelnen nicht möglich diese Not zu schildern. Dort wird neben allem andern der Kampf gekämpft um Volkstum und Glauben. Polnisch werden heißt unweigerlich katholisch werden. Keine der Versprechungen Kirche und Schule gegeben wird von den Polen gehalten. Die evangelischen Gemeinden werden ihrer Pfarrer beraubt, die evangelischen Schulen ihrer Lehrer.

Wo es möglich ist, da gilt es vor allem einzeln mit unserer Hilfe! Den Pfarrern, die an allem Not leiden, den Mut zum Ausharren zu stärken, den Gemeinden, die unter den furchtbaren Zuständen zusammenzubrechen drohen, ihre deutsch-evangelische Schule zu erhalten — ihnen durch die Tat zu beweisen, daß die Liebe sich nicht erbittern läßt und nimmer aufhört, und sei die Zeit noch so schwer.

Laßt uns zeigen, daß wir nicht von denen sind, die da weichen, sondern von denen, die da glauben.

Der Vereinssekretär.  
gez. Sieversing

Nr. 118. Zeitlege des Konfirmandenunterrichts.

Kiel, den 20. September 1921.

Nach Mitteilung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Erlaß vom 27. August 1921. — U. III b. 1413 —

Das Pachteinigungsamt, an welches die Sache zurückverwiesen wird, ist an die rechtliche Beurteilung gebunden, die der Aufhebung der Entscheidung zugrunde liegt.

## § 36.

Die Entscheidung über die Rechtsbeschwerde ist mit Gründen zu versehen und den Parteien zuzustellen.

Die Entscheidung wird mit der Verkündung, und wenn eine Verkündung nicht erfolgt, mit der Zustellung rechtskräftig.

## § 37.

Für das Verfahren in der Beschwerdeinstanz werden die im § 18 Absatz 2 vorgesehenen Gebühren erhoben.

Die Vorschriften der §§ 18 bis 21, Halbsatz 1, finden in der Beschwerdeinstanz mit der Maßgabe entsprechend Anwendung, daß sich die Gebühr nach dem jährlichen Pachtzins, wenn aber die Beschwerdesumme geringer ist, nach dieser berechnet, und daß die Kosten einer ohne Erfolg eingelegten Beschwerde dem Beschwerdeführer zur Last zu legen sind. Für die Entscheidung darüber, zu wessen Gunsten der Vertrag aufgehoben, verlängert oder hinsichtlich der Leistungen abgeändert ist (§ 20), ist der Unterschied zwischen dem Rechtszustande bei Anrufung des Pachteinigungsamtes und dem durch die endgültige Beschwerdeentscheidung geschaffenen Rechtszustande maßgebend.

Der zur Vertretung einer Partei in der Beschwerdeinstanz zugezogene Rechtsanwalt erhält für seine Tätigkeit die volle Gebühr des § 9 der Gebührenordnung für Rechtsanwälte. Die §§ 11, 76 bis 86, 93 und 94 a. a. O. sowie der § 91 Absatz 2 Zivilprozessordnung sind sinngemäß anzuwenden.

Wird die Beschwerde als unzulässig verworfen, so ermäßigen sich die Gebühren aus Absatz 1 bis auf die Hälfte. Das gleiche gilt im Falle der Zurücknahme der Beschwerde. Die Vorschrift über die Mindestgebühr (§ 18 Absatz 2) bleibt jedoch unberührt.

Für die Einholung eines Rechtsentscheides werden Gebühren nicht berechnet.

## Schlußvorschriften.

Solange für den Bezirk eines Amtsgerichts ein Pachteinigungsamt in Gemäßheit des § 8 noch nicht gebildet ist, ist für die in der Pachtchukordnung vorgesehenen Entscheidungen das Amtsgericht zuständig. Das Amtsgericht entscheidet ohne Zuziehung von Beisitzern nach den für das Verfahren vor den Pachteinigungsämtern geltenden Vorschriften; § 12 bleibt außer Anwendung; an die Stelle des Schriftführers tritt der Gerichtsschreiber.

Gegen die Beschlüsse des Amtsgerichts ist die Rechtsbeschwerde zulässig; §§ 24—37 finden sinngemäße Anwendung.

## § 39.

Die zur Ausführung der Pachtchukordnung erforderlichen Bestimmungen werden, soweit die Einrichtung und das Verfahren der Pachteinigungsämter in Frage kommen, durch den Justiz-

## Nr. 117. Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein.

Kiel, den 22. September 1921.

Den Herren Geistlichen bringen wir in Erinnerung, daß am Reformationsfeste — 6. November d. J. —, oder falls dieser Tag schon für eine andere Sammlung bestimmt sein sollte, am Sonntag vor- oder nachher, eine Kirchensammlung für den Gustav-Adolf-Verein zu erheben ist.

Der Ertrag soll nach einem Beschluß des schleswig-holsteinischen Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung Oberschlesien zugute kommen.

Das Nähere ist der hierunter abgedruckten Mitteilung des Schriftführers des Hauptvereins der Gustav-Adolf-Stiftung zu entnehmen.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung in ihren Gemeinden angelegentlich zu empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1129/21.

D. Dr. Müller.

Auf der Jahresversammlung zu Izhoe wurde mit großer Mehrheit Oberschlesien die Reformationskollekte dieses Jahres zugesprochen. Die Not unserer dortigen Glaubensbrüder ist eben so groß, daß man sich dem nicht entziehen konnte: dort muß zunächst geholfen werden.

Es ist im einzelnen nicht möglich, diese Not zu schildern. Dort wird neben allem andern der Kampf gekämpft um Volkstum und Glauben. Polnisch werden heißt unweigerlich katholisch werden. Keine der Versprechungen, Kirche und Schule gegeben, wird von den Polen gehalten. Die evangelischen Gemeinden werden ihrer Pfarrer beraubt, die evangelischen Schulen ihrer Lehrer. Wo es möglich ist, da gilt es vor allem einsetzen mit unserer Hilfe! Den Pfarrern, die an allem Not leiden, den Mut zum Aussharren zu stärken, den Gemeinden, die unter den furchtbaren Zuständen zusammenzubrechen drohen, ihre deutsch-evangelische Schule zu erhalten — ihnen durch die Tat zu beweisen, daß die Liebe sich nicht erbittern läßt und nimmer aufhört, und sei die Zeit noch so schwer.

Lasset uns zeigen, daß wir nicht von denen sind, die da weichen, sondern von denen, die da glauben.

Der Vereinssekretär.

gez. Sieveking.

## Nr. 118. Zeilage des Konfirmandenunterrichts.

Kiel, den 20. September 1921.

Nach Mitteilung der Regierung, Abteilung für Kirchen- und Schulwesen, hat der Herr Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung mit Erlaß vom 27. August 1921 — U III b 1413 —

in Abänderung des Erlasses vom 11. Oktober 1920 — U III 745, U II W, U III A G I 1 Abschnitt I — vergleiche Bekanntmachung vom 13. Mai 1921, Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. S. 83—85 — bestimmt, daß der Mittwochnachmittag auf die dort genannten schulfreien Nachmittage mit in Anrechnung kommen kann.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

In Vertretung:

Peterßen.

Nr. II. 269.

**Nr. 119. Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde.**

Kiel, den 28. September 1921.

Von dem durch unsere Verfügung vom 30. Oktober 1920 — I 2320 — Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1920, S. 162 — empfohlenen, von Prof. D. Schian in Gießen im Auftrage des deutschen Evangelischen Kirchenausschusses herausgegebenen Werke: „Die deutsche evangelische Kirche im Weltkriege“ ist der I. Teil: „Die Arbeit der evangelischen Kirche im Felde“ nunmehr erschienen und im Buchhandel zum Preise von 48 M für das geheftete und von 60 M für das gebundene Exemplar zu haben.

Wir können das Werk mit seinem reichen Inhalt den Herren Geistlichen und Kirchengemeinden nur warm zur Anschaffung empfehlen.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

D. Dr. Müller.

Nr. I. 1211/21.

**Nr. 120. Zum Kampf um die evangelische Schule.**

Kiel, den 13. September 1921.

Im Verlage des evangelischen Preßverbandes für Deutschland sind vor kurzem zwei Schriften zur Schulfrage erschienen:

Henselmann: „Die Schicksalsstunde der evangelischen Schule“ . Preis 2 M

Braumann: „Schulfrage und Kirche“ . . . . . „ 2 „

Mit großer Klarheit wird in beiden Schriften eine Darstellung der verschiedenen Schularten des Reichsschulgesetzentwurfs gegeben und in wertvollen positiven Ausführungen der Wert der evangelischen Schule dargetan. Wir können ihre Anschaffung nur empfehlen.

**Evangelisch-lutherisches Konsistorium.**

In Vertretung:

D. Nordhorst.

Nr. I. 1190 II.

## Nr. 121. Kirchenammlung für Oppau.

Kiel, den 6. Oktober 1921.

Mit Genehmigung des Herrn Ministers für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung und unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses ordnen wir hiermit an, daß am Sonntag, den 23. Oktober 1921, in den Kirchen unseres Aufsichtsbezirkes eine allgemein verbindliche Kirchenammlung als schnelle Hilfe für die durch das furchtbare Oppauer Unglück Betroffenen abgehalten wird. Der Ertrag der Kirchenammlung soll durch uns den evangelischen Kirchenvorständen der betroffenen Gemeinden überwiesen werden. Zur Linderung der durch den Unglücksfall in Oppau hervorgerufenen ungeheuren Not sind außergewöhnliche Mittel erforderlich.

Den Herren Geistlichen legen wir daher die Sammlung besonders warm ans Herz und ersuchen, sie mit allen Kräften zu fördern, um auch seitens unserer Kirchengemeinden durch kräftige Hilfe Zeugnis abzulegen von der Einigkeit des Glaubens, der durch die Liebe tätig ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. V. 1230/21.

D. Dr. Müller.

## Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle Kiel, Vizelingemeinde, 1. Bezirk, die Pastoren: 1. Paulsen-Krummendieck, 2. Hamann-Hammeleff, 3. Aug. Petersen-Langwaltersdorf i. Schl. und als Ersatzmann Pastor Kröger-Meldorf.

Bestätigt: am 6. September 1921 der Pastor Lepthien, bisher in Neustadt i. H., zum Pastor in Schwarzenbek; am 7. September 1921 der Pastor Christian Hoack, bisher in Loit, zum Pastor in Berkenthin; am 7. September 1921 der Pastor Thomas Nielsen, bisher in Ries, zum Pastor in Hafeldorf.

Entlassen: auf einen Antrag der Pastor Lic. Rendtorff in Hamwarde-Worth behufs Übertritt in den Dienst des Landesvereins für Innere Mission.

## Erledigte Pfarrstelle.

Mölln i. Lbg., Kompastorat. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den Grundsätzen der Übergangsvorsorgung vom 27. Mai 1921. Ortsklasse D. Patronat voziert. Bewerbungsgesuche bis 20. September d. J. an den Magistrat in Mölln i. Lbg.